

Preisinformation für die Lieferung des Sonderproduktes „OGV Strom 2018+“
 (Mit Erstlaufzeit bis 31.12.2018)

Die Überlandwerk Schäfersheim GmbH & Co. KG gewährt den Mitgliedern der Obst- und Gartenbauvereine die nachfolgend genannten Preiskonditionen.

(endgültige Netzentgelte zum 01.01.2017)

Jahresverbrauch bis 100.000 kWh				
		Eintarif	Doppeltarif	
1.	Grundpreis:			
2.	Grundpreis Netznutzung (Euro/Jahr)	59,00	59,00	
3.	Messstellendienstleistung/ Messstellenbetrieb (Euro/Jahr)	9,10	18,90	
4.	Jährliche Abrechnung der Netznutzung (Euro/Jahr)	0,00	0,00	
5.	Netto-Grundpreis (Euro/Jahr)	68,10	77,90	
6.	Mehrwertsteuer 19%	12,94	14,80	
7.	Brutto-Grundpreis (Euro/Jahr)	81,04	92,70	
		ET	HT	NT
8.	Energiepreis (ct/kWh)	5,25	5,25	5,25
9.	Netznutzung (ct/kWh)	6,78	6,78	6,78
10.	Umlage KWK-G (ct/kWh)	0,438	0,438	0,438
11.	Umlage § 19 Abs. 2 NEV (ct/kWh)	0,388	0,388	0,388
12.	AbLa-Umlage (ct/kWh)	0,006	0,006	0,006
13.	Umlage EEG (ct/kWh)	6,88	6,88	6,88
14.	Offshore-Haftungsumlage (ct/kWh)	-0,028	-0,028	-0,028
15.	Konzessionsabgabe (ct/kWh)	1,32	1,32	0,61
16.	Stromsteuer (ct/kWh)	2,05	2,05	2,05
17.	Netto-Arbeitspreis (ct/kWh)	23,08	23,08	22,37
18.	Mehrwertsteuer 19%	4,39	4,39	4,25
19.	Brutto-Arbeitspreis (ct/kWh)	27,47	27,47	26,62

Die Netzentgelte sowie Konzessionsabgabe entsprechen einer **Standard-Eintarif- bzw. Doppeltarifanlage für das Gebiet der Unterfränkische Überlandzentrale eG** in der Region (Kommunen mit maximal 25.000 Einwohnern). Bei abweichenden Gegebenheiten sowie anderen Netzbetreibern können sich andere Kosten ergeben.

Mit der vorstehend aufgeschlüsselten Strompreistabelle ist ein Höchstmaß an Transparenz gegeben. Unter Punkt 8 ist die Preisstellung für das „Rohprodukt Strom“ ausgewiesen. Alle anderen Preisbestandteile liegen außerhalb des Einflussbereiches der ÜWS. **Die vereinbarten Strompreise nach Punkt 8 gelten bis 31.12.2018.** Soweit Änderungen der anderweitigen Preisbestandteile durch Gesetzesänderungen oder Festlegungen z. B. der Bundesnetzagentur erfolgen, werden diese an die Endkunden weitergegeben. Dies betrifft sowohl Veränderungen nach unten als auch nach oben.

Was verbirgt sich hinter den einzelnen Kürzeln und Fachausdrücken der Umlagen, die mit der Energiewende in Zusammenhang stehen?

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) / EEG-Umlage: Das EEG regelt die bevorzugte Einspeisung von Strom aus Erneuerbaren Energien (z.B. Wasserkraft, Windenergie, solare Strahlung, Biomasse) ins Stromnetz und garantiert deren Erzeugern feste Einspeisevergütungen. Die daraus resultierenden Mehrkosten sollen nach den Vorstellungen des Gesetzgebers durch die EEG-Umlage an die Stromkunden weitergereicht werden.

Stromsteuer: Die Stromsteuer ist eine durch Bundesgesetz geregelte Verbrauchssteuer. Besteuert wird der Verbrauch von elektrischem Strom. Die Stromsteuer wird auch als „Ökosteuern“ bezeichnet. Ziel des Gesetzgebers ist es, Anreize zum Stromsparen zu schaffen. Der Regelsteuersatz beträgt zurzeit 2,05 Cent pro Kilowattstunde –netto–.

Netzentgelte: Die Netzentgelte sind für die Benutzung des Stromnetzes an den Netzbetreiber zu bezahlen. Die Entgelte unterliegen einer staatlichen Regulierung und betragen in etwa 24 Prozent der gesamten Strompreise.

§19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) / §19 StromNEV-Umlage: Diese Umlage wird staatlich erhoben, um energieintensive Unternehmen bei den Energiepreisen zu entlasten. Unternehmen mit einem hohen Energieverbrauch dürfen die Stromnetze kostenlos bzw. zu stark ermäßigten Preisen nutzen.

Offshore-Haftungsumlage: Der Staat erhebt diese Umlage, um die Investitionen von Offshore-Windkraftanlagen zur Energieerzeugung vor der Küste wirtschaftlich zu gestalten.

Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) / KWK-Umlage: Bei der Kraft-Wärme-Kopplung wird die bei der Stromerzeugung anfallende Wärme sinnvoll genutzt – zum Beispiel, um damit Gebäude zu beheizen. Der Gesetzgeber fördert diese effiziente und umweltschonende Technologie, wobei die Mehrkosten auf die Stromkunden umgelegt werden.

Umlage für abschaltbare Lasten / AbLa-Umlage: Durch den Gesetzgeber neu eingeführt wurde die Umlage entsprechend § 18 Abs. 1 der Verordnung über abschaltbare Lasten (AbLaV), die sogenannte AbLa-Umlage. Sie dient der Netzstabilität und Versorgungssicherheit. Der Lieferant hat auch auf diese Umlage und deren Höhe keinen Einfluss.

Da die entsprechende Verordnung zum Jahresende 2015 ausgelaufen ist und für den Zeitraum ab 01.01.2016 momentan keine neue Verordnung vorliegt, erfolgt bis auf weiteres keine Erhebung einer Umlage für abschaltbare Lasten.